

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

129. Stück, 07.12.1920

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 7. Dez. 1920.) 129. Stück.

Inhalt:

- Nr. 291. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. November 1920 zur Ausführung der Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen, vom 8. November 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 1901).
- Nr. 292. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Dezember 1920, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau erlassenen Ministerialbekanntmachungen vom 10. März 1903, 6. Januar 1905 und 21. Februar 1920.

Nr. 291.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen, vom 8. November 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 1901).

Oldenburg, den 30. November 1920.

Als Demobilmachungsbehörde im Sinne des § 1 der Verordnung, betreffend Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen, vom 8. November 1920 (Reichs-Gesetzblatt S. 1901), wird für den Landesteil Oldenburg

das Ministerium der sozialen Fürsorge, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld die Regierung bestimmt.

Oldenburg, den 30. November 1920.

Staatsministerium.

Tanken. Meyer.

Dr. Kabeling.

Nr. 292.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachungen vom 10. März 1903, 6. Januar 1905 und 21. Februar 1920.

Oldenburg, den 1. Dezember 1920.

Die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Bekanntmachungen vom 10. März 1903, 6. Januar 1905 und 21. Februar 1920 werden wie folgt geändert:

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:
 - a) für ein Pferd 15 M,
 - b) für ein Stück Großvieh 10 " ,
 - c) für ein Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau 6 " ,
 - d) für ein Schwein ausschließlich Trichinenschau 5 " ,
 - e) für ein Kalb (bis zu 3 Monaten) 5 " ,
 - f) für ein Schaf oder eine Ziege 5 " ,

Diese Sätze sind auch gültig bei Not- und Haus- schlachtungen, wenn eine Besichtigung im lebenden Zu- stande nicht vorangegangen oder allein die Schlacht- viehbeschau vorgenommen ist. Bei Wiederholungen der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungs- bestimmungen A des Bundesrats) sind die vollen Ge- bühren zu zahlen.

2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 2 *M* zu zahlen:
 - a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschl. September vor 6 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis einschl. Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn- und Festtage verlangt wird,
 - b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.
3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Be- kanntmachung ist eine Gebühr von 1 *M* zu entrichten.

Über die Ergebnisse der Fleischbeschau und Trichinen- schau sind ohne Antrag nicht zwei gesonderte Be- scheinigungen auszufertigen, vielmehr ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischbeschau- Bescheinigung zu vermerken.
4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetz unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genuß- tauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung

unterzogen worden, sodaß nach § 18 a. a. D. die Fleischschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf, so haben die Tierbesitzer neben den Beschaugebühren die Kosten der Ergänzungsschau zu tragen.

§ 23.

Zur Deckung der staatlichen Beschaukosten haben nach näherer Anweisung des Ministeriums des Innern die tierärztlichen Beschauer und die Laienfleischbeschauer einen vom Ministerium des Innern festzusetzenden Prozentsatz der von den Tierbesitzern erhobenen Gebühren an die Landeskasse abzuführen. Außerdem haben sämtliche Beschauer bei der gleichzeitigen Untersuchung mehrere Tiere desselben Besitzers von den für die Schau des zweiten und jedes folgenden Tieres erhobenen Gebühren an die Landeskasse abzuführen:

- | | |
|--|----------|
| a) für jedes Kind | 3,00 M, |
| b) für jedes Schwein einschl. der Trichinenschau | 1,50 " , |
| c) für jedes Schwein ausschl. der Trichinenschau | 1,00 " , |
| d) für jedes Kalb (bis 3 Monate) | 1,00 " , |
| e) für jedes Schaf oder Ziege | 1,00 " . |

Die am Schlusse des Kalenderjahres verbleibenden Überschüsse sollen den Fleischschauern in Gestalt von Kilometergeldern wieder zufließen. Die Höhe derselben wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vom Ministerium des Innern festgesetzt. Die Fleischbeschauer haben am Schlusse jeden Kalenderjahres ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke gemachten Dienstreisen auf vorgeschriebenem Formular dem zuständigen Amte — Stadtmagistrat — einzureichen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 2 km Entfernung von dem Wohnorte des Fleischschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernungen hat, soweit angängig, nach

dem amtlichen Wegmesser zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleischschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

§ 24.

Die Tierärzte erhalten in denjenigen Bezirken, für welche sie nicht als ordentliche Beschauer bestellt sind, für jede Ergänzungsbeschau und jede Beschau bei Not schlachtungen ohne Rücksicht auf die Tiergattung 10 *M.*

Für Reisen über 2 km Entfernung vom Mittelpunkt des Wohnortes des Tierarztes erhalten die Tierärzte die Reiseentschädigung, die ihnen nach der Bekanntmachung vom 17. August 1900, betreffend die den beamteten und praktischen Tierärzten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zustehenden Vergütungen zusteht.

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem anderen Anlaß am Orte der Beschau, so gebühren ihm keine Reisekosten aus der Staatskasse.

Im § 27 werden die Worte „20 Pfg.“ durch „30 Pfg.“ ersetzt.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Dezember 1920 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Dezember 1920.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Wegmann.





